

## Vorlage

An die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Buschhaus

Im Sommer 2022 gab es erste Überlegungen, das bestehende landesbedeutsame Industriegebiet Buschhaus westlich der B 244 um Flurstücke zu erweitern, die neben Schöningen (Esbeck) in den Gemarkungen Warberg und Wolsdorf liegen. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Flächen gegenüber dem ehemaligen Kraftwerk für Investitionen zu entwickeln, die von der besonderen Lagegunst des Standortes profitieren könnten, auf den vorhandenen, der Helmstedter Revier GmbH gehörenden Flächen aber nicht zu realisieren wären. Zugleich würde ein weiterer Kiesabbau von der ausgekiesten Grube am südöstlichen Rand des Eitzes nach Süden effizient erfolgen können.

Der Landkreis und die Wirtschaftsregion Helmstedt unterstützen eine Erweiterung des Industriegebietes an diesem Standort ausdrücklich; alle Beteiligten sind davon überzeugt, dass eine Vergrößerung des Industriegebietes einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel des ehemaligen Helmstedter Reviers leisten wird.

Von 2023 bis 2025 fanden daher mehrere Gespräche mit der Samtgemeinde Nord-Elm sowie mit den Gemeinden Warberg und Wolsdorf statt. In Ihren Gemeinderatsitzungen am 03.06.2025 haben die Gemeinden ihren Beitrittswunsch zum Planungsverband gefasst.

Diese beiden Beschlüsse bilden die Grundlage für diese Vorlage, in der über den Beitritt und die damit verbundene 2. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus befunden werden muss.

Auf die relevanten Änderungen wird folgend näher eingegangen:

1. Gemäß **§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Abs. 2** entsenden die Gemeinden Warberg und Wolsdorf mit Beitritt jeweils zwei Vertreter pro Gemeinde in die Verbandsversammlung. Die Städte Schöningen und Helmstedt senden weiterhin jeweils vier Vertreter.
2. Die alternative Ergänzung des **§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung Abs. 3** würde dazu führen, dass das Stimmverhältnis unabhängig der Anzahl der Vertreter nunmehr gleichwertend ist. Jede Stadt/Gemeinde wäre mit einer Stimme in der Verbandsversammlung vertreten unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Stimmen. Dadurch wäre eine Parität zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern hergestellt. Kein Verbandsmitglied hätte ein stärkeres Stimmrecht gegenüber einem anderen Verbandsmitglied.
3. Durch den Beitritt der hier genannten Gemeinden besteht die Möglichkeit, dass eine Gemeinde überstimmt werden kann. Dazu wird in **§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung Abs. 4** auf zwei Varianten Bezug genommen, über die mit dieser Vorlage zu entscheiden ist:

- a) Grundsätzlich werden alle Beschlüsse einstimmig gefasst.  
*oder*
  - b) Es muss ein 2/3-Mehrheit-hergestellt werden.
4. Der **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit** regelt die Höhe des Sitzungsentgeltes. Nach derzeitige Verbandsordnung wird ausschließlich ein Sitzungsentgelt geregelt. Die aktuelle Änderung sieht vor, dass nunmehr auch Fahrtkosten erstattet werden. Dabei sei angemerkt, dass die Erstattung von Fahrtkosten einen höheren Verwaltungsaufwand durch die entsprechenden Abrechnungen verursachen wird. Zudem finden die Sitzungen im Wechsel im jeweiligen Gebiet eines Verbandsmitgliedes statt, so dass dadurch ein Ausgleich bezüglich der Wegstrecken stattfindet.
5. Zu den Personalkosten wird informiert, dass die Gemeinden Warberg und Wolsdorf kein eigenes Personal stellen, sondern sich anteilig an den Personalkosten der Städte Schöningen und Helmstedt beteiligen. Der jeweilige Anteil wird -wie auch die Umlage- über einen prozentualen Verteilerschlüssel nach Flächengröße im Planungsverbandsgebiet ermittelt. Die Berechnungsgrundlage ist in **§ 11 Deckung des Finanzbedarfs, Abs. 1** der Verbandsordnung nachzulesen.

Daraus ergeben sich folgende **Beschlussvorschläge:**

1. Dem Beitritt der Gemeinde Warberg zum Planungsverband Buschhaus wird zugestimmt.
2. Dem Beitritt der Gemeinde Wolsdorf zum Planungsverband Buschhaus wird zugestimmt.
3. Die 2. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus wird in der anliegenden Form ohne Änderung des § 8 und mit folgender Formulierung des § 5 beschlossen:
  - Mit Ergänzung des Abs.3: Jedes Verbandsmitglied hat den gleichen Stimmwert (eins), unabhängig von der Anzahl ihrer Vertreter.

**ODER:**

- Ohne Ergänzung des Abs. 3.
- Abs. 4.:
  - a) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, einstimmig gefasst.

**ODER:**

- b) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit in den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung nicht anders geregelt ist, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

4. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Planungsverbandes Buschhaus wird in der anliegenden Form mit folgender Formulierung des § 11 Abs. 2 beschlossen:

a) Beschlüsse werden gemäß § 5 der Verbandsordnung des Planungsverbandes einstimmig gefasst

**ODER:**

b) Beschlüsse werden gemäß § 5 der Verbandsordnung des Planungsverbandes mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.

5. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, alle für die Beitritte und die Änderungen der Verbandsordnung sowie der Geschäftsordnung noch erforderlichen Schritte vorzunehmen.

6. Der Verbandsgeschäftsführer zudem ermächtigt, gegebenenfalls noch erforderliche Änderungen oder Ergänzungen in der Verbandsordnung sowie der Geschäftsordnung von nichtwesentlicher Bedeutung vorzunehmen.

Anlagen

1. Entwurf der 2. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus
2. Entwurf der 2. Änderung der Geschäftsordnung des Planungsverbandes Buschhaus



STADT HELMSTEDT

# Planungsverband Buschhaus



STADT SCHÖNINGEN

## Geschäftsordnung des Planungsverbandes Buschhaus **2. Änderung**

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 Abs. 5 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus hat sich die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am **17.09.2025** diese Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Sitzungen des Planungsverbandes sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Alle öffentlichen Bekanntmachungen sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden auf der Homepage des Planungsverbandes vorgehalten.

### **§ 2 Ort der Sitzungen**

Die Sitzungen des Planungsverbandes finden grundsätzlich abwechselnd in Schöningen und in Helmstedt statt.

### **§ 3 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung. Als elektronisches Dokument ist eine einfache E-Mail ausreichend.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen stimmberechtigten Verbandsvertreter anwesend sind.

#### **§ 4 Sitzungsordnung, Hausrecht**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für die nötige Ordnung und übt für die Dauer der Sitzung das Hausrecht aus.

#### **§ 5 Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
- b) Genehmigung der Niederschrift über die vorherige Sitzung
- c) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- d) Bekanntgaben
- e) Anträge und Anfragen
- f) Verschiedenes
- g) Einwohnerfragestunde
- h) Nichtöffentliche Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

#### **§ 6 Beschlussvorlagen**

Jedem Beschluss soll eine Beschlussvorlage des Verbandsgeschäftsführers mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder ein klar formulierter schriftlicher Antrag eines Verbandsvertreters oder mehrerer Verbandsvertreter oder ein Antrag des Verbandsgeschäftsführers oder eines Verbandsvertreters zur Geschäftsordnung mit Begründung zugrunde liegen.

#### **§ 7 Sachanträge**

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung müssen spätestens am 14. Tag vor der jeweiligen Sitzung bei dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verbandsgeschäftsführer einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung der Versammlung länger als ein Jahr zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

## **§ 9 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge**

Die Verbandsvertreter haben das Recht, zu Beratungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an den Verbandsgeschäftsführer zurückverwiesen oder ein Einzelantrag dem Verbandsgeschäftsführer zur Beurteilung überwiesen wird. In diesem Fall ist die Angelegenheit unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

Jeder Verbandsvertreter hat das Recht, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Der Antrag ist zu begründen. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

## **§ 11 Beschlussfassungen**

(1) **Beschlüsse werden gemäß § 5 der Verbandsordnung des Planungsverbandes einstimmig**

**Alternativ:**

**mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.**

(2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse, indem die Verbandsvertreter ihre Hand heben. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

(3) Die Verbandsvertreter eines Verbandsmitglieds können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

**Alternativ einzufügen:** Jedes Verbandsmitglied hat den gleichen Stimmwert (eins), unabhängig von der Anzahl ihrer Vertreter.

## **§ 12 Anfragen**

(1) Jeder Verbandsvertreter ist berechtigt, Anfragen an den Verbandsvorsitzenden oder den Verbandsgeschäftsführer zu richten.

(2) Schriftliche Anfragen sollen innerhalb eines Monats gegenüber dem Fragesteller schriftlich beantwortet werden.

(3) In der Sitzung mündlich gestellte Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden. Sofern die Fragen von dem Vorsitzenden oder dem Verbandsgeschäftsführer nicht in der Sitzung beantwortet werden können, erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift oder spätestens innerhalb eines Monats schriftlich. Die Höchstdauer für die Fragestellung beträgt fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.

### **§ 13 Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er oder der Verbandsgeschäftsführer nicht selbst berichten, dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Darüber hinaus wird den Verbandsvertretern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.

### **§ 14 Ordnungsverstöße**

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Verbandsvertreter gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt der Verbandsvertreter dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Verbandsvertreter das Wort entzogen, so darf er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung vorzeitig schließen.

### **§ 15 Einwohnerfragestunde**

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung stellen. Die Fragen werden vom Vorsitzenden beantwortet. Er kann die Beantwortung an den Verbandsgeschäftsführer oder an den Verbandsvertreter abgeben.

### **§ 16 Protokoll**

(1) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verbandsgeschäftsführer sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Schriftführer ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Planungsverbandes Buschhaus ein Beschäftigter der Stadt Schöningen.

(3) Protokolle sollen den Verbandsvertretern unverzüglich in elektronischer Form (E-Mail) übersandt werden.

(4) Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen das Protokoll erhoben, so kann durch die Verbandsversammlung mehrheitlich eine Protokolländerung oder ein Protokollzusatz beschlossen werden.

**§ 17  
Öffentlichkeitsarbeit**

Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des Planungsverbandes Buschhaus erteilen nur der Verbandsvorsitzende, der Verbandsgeschäftsführer oder von ihnen dazu bestimmte Personen.

**§ 18  
Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dies beschließt.

**§ 19  
Sprachformen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Diese **2. Änderung der** Geschäftsordnung tritt am **17.09.2025** in Kraft.

gez. Malte Schneider  
Verbandsvorsitzender

gez. Henning Konrad O t t o  
Verbandsgeschäftsführer

## **2. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus**

Die Städte Helmstedt und Schöningen haben auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, S. 1 Nr. 4 und 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 1996 S. 493) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I 2017 S. 3634) (alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung) diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband „Buschhaus“ sowie ihre jeweilige Mitgliedschaft in diesem Verband durch ihre zuständigen Hauptorgane bestätigt und beurkundet. **Die Gemeinde Warberg und die Gemeinde Wolsdorf haben beschlossen, diesem Planungsverband beizutreten.** Die Planungsverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am **17.09.2025** daher folgende Neufassung **der ursprünglichen Vereinbarung nebst 1. Änderung vom 10.06.2020** beschlossen:

### **§ 1 Planungsverband**

- (1) **Die Städte Helmstedt und Schöningen sowie die Gemeinden Wolsdorf und Warberg** bilden einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB. Der Verband führt den Namen „Planungsverband Buschhaus“. Er hat seinen Sitz in Helmstedt.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Verband führt das/die Landessiegel mit der Inschrift „Planungsverband Buschhaus“.

### **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst zwei Teilgebiete. Das westliche Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Werkszufahrt von der B 244 zum Kraftwerksgelände / Gelände der TRV **bzw. dem Südrand des Eitzes (westlichen Seite der B244). Im Westen begrenzen FI-Wege gemeinsam mit der Missaue das westliche Teilgebiet bis zur L641** und der Ortslage Esbeck im Süden. **Im Osten orientiert sich die Grenze an der Bahnlinie sowie im Süden an der K 63.** Das östliche Gebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Reinsdorf und Offleben und schließt im Osten einen Teilbereich zwischen K 63 und Alversdorfer Straße ein. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes ist in der Anlage genau bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um aus dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet zum Betrieb eines Braunkohlekraftwerks und den angrenzenden Flächen der Tagebergbaulandschaft ein Industrie- und Gewerbegebiet zur Ansiedlung neuer und zukunftsträchtiger Industrie- und Gewerbebetriebe zu entwickeln.

- (2) Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.
- (3) Zur Sicherung der Bauleitplanung werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
1. Beschluss und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
  2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
  3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
  4. Anordnung und Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den §§ 45 ff. BauGB,
  5. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
  6. Beantragung der Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
  7. Erlass von Baugeboten (§176 BauGB) und Pflanzgeboten (§178 BauGB).
- (4) Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren.
- (5) Der Verband wird die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im gebotenen Maß laufend unterrichten und beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bebauungspläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.
- (6) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (7) Soweit Maßnahmen auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes z.B. gemäß § 3 Ziffer 5 und 6 erfolgen, hat dieses die Kosten der Maßnahme zu tragen. Sofern alle Verbandsmitglieder zustimmen können die Kosten auch auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

#### **§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben gemäß § 13 NKomZG wahr.

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je 4 Vertretern der Städte Helmstedt und Schöningen sowie je 2 Vertretern der Gemeinden Warberg und Wolsdorf. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte soll Vertreter sein; der Rat kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten einen Beschäftigten seiner Kommune in die Verbandsversammlung entsenden.
- (3) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

**Alternativ einzufügen:** Jedes Verbandsmitglied hat den gleichen Stimmwert (eins), unabhängig von der Anzahl ihrer Vertreter.

- (4) *Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, einstimmig gefasst.*

**Alternativ:**

*Die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit in den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung nicht anders geregelt ist, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.*

- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (6) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verband erlassen.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

## § 7

### Verbandsgeschäftsführer

Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die ihm nach § 15 NKomZG obliegenden Aufgaben **in hauptamtlicher Tätigkeit**. Dies sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung und die Entscheidung der Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen worden sind.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. **Sie erhalten zudem Fahrtkostenersatz nach § 4 der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige.**

## **§ 9 Verbandsverwaltung**

Das für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderliche Personal wird durch die Stadt Helmstedt und die Stadt Schöningen gestellt.

**Soweit die Beschäftigten der Verbandmitglieder für den Verband tätig werden unterstehen sie dienstrechtlich dem Planungsverband und sind nur ihm gegenüber weisungsgebunden. Daneben kann der Verband Planungsaufträge an geeignete Dritte vergeben.**

## **§ 10 Rechnungsprüfung des Planungsverbandes**

Die Durchführung der örtlichen Prüfung des Planungsverbandes soll durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

## **§ 11 Deckung des Finanzbedarfs (Verbandsumlage)**

**Die Personalkosten der Städte Schöningen und Helmstedt werden jeweils anteilig nach Flächenanteil am Verbandsgebiet gem. § 2 von den übrigen Verbandmitgliedern getragen.**

Alle anderen Kosten werden durch eine Umlage gedeckt, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken. Umlageschlüssel sind auch hier die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet gem. § 2.

Auf die Verbandmitglieder entfallen danach folgende Vonhundertsätze:

a) Stadt Helmstedt	321,4 ha = 49,51 %
b) Stadt Schöningen	279,9 ha = 43,11 %
c) Gemeinde Wolsdorf	17,9 ha = 2,76 %
d) Gemeinde Warberg	30,0 ha = 4,62 %

## **§ 12**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

Die Änderung dieser Satzung kann nur einstimmig erfolgen.

## **§ 13**

### **Aufnahme und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Bei einem Wegfall eines Verbandsmitgliedes tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, in die Rechtsstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes ein.

## **§ 14**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass ein einstimmiger Beschluss, eine ordnungsgemäße Verkündung und die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. § 205 BauGB bleibt unberührt.
- (3) Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben.
- (4) Der Verband gilt solange als fortbestehend, wie die Abwicklungen dies erfordern.

## **§ 15**

### **Bekanntmachung**

- (1) Die Verbandsordnung, deren Änderungen, Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes sowie dessen Auflösung werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben.  
Die Verbandsmitglieder haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden

Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Planungsverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Alle anderen Bekanntmachungen nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt. Die übrigen Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend der für jedes Verbandsmitglied geltenden Rechtsvorschriften für die Verkündung seiner Satzungen veröffentlicht.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Verbandsordnung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Schöningen, den XXX

Helmstedt, den XXX

(Malte Schneider)  
Verbandsvorsitzender

(Henning Konrad Otto)  
Verbandsgeschäftsführer

Wolsdorf, den XXX

Warberg, den XXX

(Sabine Siegmund)  
Bürgermeisterin Gemeinde Wolsdorf

(Klaus-Dieter Blohm)  
Bürgermeister Gemeinde Warberg

## Anlage



